

Ratschlag

betreffend

vorübergehende Übertragung der Funktionen eines Strafgerichtspräsidenten gemäss §9 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes

vom 24. Juni 2003 / JD 031137

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt
am 24. Juni 2003 mit Antrag auf dringliche Behandlung gemäss §14 AB
der GO des Grossen Rates

Das Appellationsgericht gelangt auf dem Dienstweg mit beiliegendem Schreiben vom 20. Juni 2003 an den Grossen Rat und stellt begründet darin die Anträge:

1. es seien die Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Gerichts für Strafsachen per sofort bis zum 31.12.2003 auf Herrn Dr. Lucius Hagemann, derzeit Gerichtsschreiber am Strafgericht und auf den 1. Januar 2004 gewählter Strafgerichtspräsident, zu übertragen;
2. es sei dieses Geschäft gemäss §14 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Geschäftsorganisationsgesetz als dringend auf die Traktandenliste für die Grossratssitzung vom 25. Juni 2003 zu setzen.

Das Appellationsgericht verweist in seinem Antrag auf §9 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (GOG). §9 Abs. 4 GOG besagt, dass der Grosse Rat die Funktionen der Gerichtspräsidenten und der Statthalter des Gerichts für Strafsachen in Ausnahmefällen auf Antrag des Gerichts für Strafsachen und auf Vorschlag des Appellationsgerichts für längstens zwölf Monate einem Präsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts übertragen kann, im Fall der Verhinderung oder grosser Geschäftslast auch einem Richter oder Ersatzrichter des Gerichts für Strafsachen, einem Präsidenten, Statthalter, Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts oder einem Richter oder Ersatzrichter des Zivilgerichts.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat

1. Dieses Geschäft gemäss §14 Satz der Ausführungsbestimmungen zum Geschäftsordnungsgesetz als dringend auf die Traktandenliste für die Grossratssitzung vom 25. Juni 2003 zu setzen und
2. dem nachstehenden Entwurf zu einem Beschluss des Grossen Rates über die Übertragung der Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Gerichts für Strafsachen per sofort bis zum 31.12.2003 auf Herrn Dr. Lucius Hagemann zuzustimmen.

Basel, den 24. Juni 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Beilage:

1. Schreiben des Appellationsgerichts vom 20. Juni 2003
2. Schreiben des Strafgerichts vom 20. Juni 2003

Grossratsbeschluss

Über die Übertragung der Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Gerichts für Strafsachen per sofort bis zum 31.Dezember 2003 auf Herrn. Dr. Lucius Hagemann

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gemäss §9 des Gerichtsorganisationsgesetzes, auf Vorschlag des Appellationsgerichts und auf Antrag des Gerichts vor Strafsachen, beschliesst:

Die Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Gerichts für Strafsachen werden per sofort bis zum 31.12.2003 auf Herrn Dr. Lucius Hagemann übertragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den

Namens des Grossen Rates
Der Präsident:

Der 1. Sekretär: